

Sitzung des Finanzausschusses am 05.03.2026

TOP: Besoldungsanpassung 2025 bis 2027

Sprechzettel VI M

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 20/6282

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

gerne möchte ich Sie heute über die Eckpunkte der beabsichtigten Besoldungsanpassung für die Jahre 2025 bis 2027 informieren. Diese folgen aus den Vorgaben der Entscheidung des Bundesverfassungsgericht zur Berliner Besoldung, veröffentlicht am 19.11.2025.

Eine Bedarfsanalyse auf Basis der aktuellen Datenlage zeigt, dass sich demnach Anpassungsbedarfe in allen Besoldungsgruppen ergeben. Es handelt sich hierbei zunächst um vorläufige Werte, die aufgrund der Entwicklung der statistischen Parameter im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens noch angepasst werden könnten.

Alle Anpassungen gelten auch für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger.

Im Folgenden möchte ich Ihnen die **Eckpunkte der Anpassung** vorstellen:

Das Bundesverfassungsgericht stellt für die Ermittlung der amtsangemessenen Alimention auf verschiedene statistische Parameter ab (das Median-Äquivalenzeinkommen, der Nominallohnindex, der Verbraucherpreisindex sowie der Tariflohnindex). Ferner benötigen wir für die Überprüfung der Mindestbesoldung auch den Durchschnittsbeitrag für die Private Kranken- und Pflegeversicherung.

Das Median-Äquivalenzeinkommen für Schleswig-Holstein für 2025 wird jedoch erst voraussichtlich im Mai 2026 durch das Statistische Bundesamt veröffentlicht. Der konkrete Wert zum Durchschnittsbeitrag für die Private Kranken- und Pflegeversicherung 2025 wird durch den PKV-Verband voraussichtlich im August 2026 veröffentlicht.

Die statistischen Parameter für 2026 und 2027 werden jeweils in den Folgejahren veröffentlicht und können insoweit nur prognostiziert werden.

Nach der derzeitigen Datenlage gehen wir von folgenden Anpassungen aus:

2025

- **A6 bis A 10:** Verletzung der Mindestbesoldung

→ linearer Anpassungsbedarf zwischen rund 3 % und rund 4,1 %

- **Ab A 11 bis A 16, B-, C-, W- und R -Besoldung:** Verletzung des Nominallohnindex durch eine Abweichung von mehr als 5 % in allen Besoldungsgruppen

→ linearer Anpassungsbedarf zwischen rund 1,5494 % bis zu knapp unter 5 % Prozent.

Dabei stellen wir mit **ansteigender Besoldungsgruppe** überwiegend einen Anstieg der verfassungsrechtlich gebotenen Anpassungsbedarfe fest. Dies resultiert aus der Tatsache, dass in vergangenen Besoldungsanpassungen oftmals die unteren Besoldungsgruppen über Sockel- und Mindestbeträge vergleichsweise stärker bedacht wurden.

Die Landesregierung wird diesen unterschiedlichen, verfassungsrechtlich gebotenen Anpassungsbedarfen mit **linearen Anpassungen** Rechnung tragen und hat über dieses Vorgehen bereits mit den Gewerkschaften beraten, und zwar konkret wie folgt:

Rückwirkend zum 01.01.2025 soll die Besoldung für die Besoldungsgruppen **A 6 bis A 15**, sowie **C 1, C 4, W 2** und **W 3 linear** um **rund 3,2 %** angehoben werden. Vorgesehen ist dabei ein **Mindestbetrag von ca. 125 €**. Das entspricht den obengenannten Anpassungsbedarfen.

In den übrigen Besoldungsgruppen (ab A16) erfolgt eine **darüber hinausgehende, ansteigende** lineare Erhöhung bis zu knapp 5 % in der BesGr. B 9. Dies ist erforderlich, um innerhalb der zulässigen Abweichung der Entwicklung des Besoldungsindex zum Nominallohnindex zu bleiben.

Noch einmal: Es handelt sich hierbei zunächst um vorläufige Werte. Diese können bzw. müssen ggf. aufgrund der Entwicklung der statistischen Parameter im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens angepasst werden.

2026

Zum **01.01.2026** erfolgt eine einheitliche lineare Erhöhung aufgrund von Prognosen in Höhe von **bis zu rund 4 %**. Zusätzlich zur Steigerung über alle Besoldungsgruppen hinweg erfolgt eine bedarfsgerechte Anpassung der Beträge des **Familienergänzungszuschlags** in einer Spanne von überwiegend 15% bis 25%.

2027

Ab dem **01.01.2027** erfolgt eine **weitere lineare Anpassung** auf Grundlage von Fortschreibungen der Prognosedaten. Die Prognosen werden aktuell geprüft und bewertet. Die Anpassung 2027 wird voraussichtlich erneut **über dem Tarifiergebnis** liegen.

Fazit: Die Besoldungsanpassungen folgen nicht mehr den Tarifiergebnissen, sondern gehen darüber hinaus – sowohl in der Höhe als auch zeitlich. Das ergibt sich aus der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation, die für Bund und alle Länder gilt. Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sind sehr klar, und ihre Umsetzung habe ich bereits im Dezember 2025 zugesagt. Hier wird die Landesregierung Wort halten.

Auch auf die **voraussichtlichen haushälterischen Auswirkungen** möchte ich bereits heute eingehen:

2025 und 2026:

Zusätzlich zur **Rücklage** (rund 240 Mio. Euro) und der **Vorsorge** (rund 145 Mio. Euro) besteht ein **Mehrbedarf** in Höhe von ca. **75 Mio. Euro**

→ Die Landesregierung wird zusammen mit dem Entwurf des Besoldungsanpassungsgesetzes einen **Nachtrag zum Haushalt 2026HH** einreichen.

2027:

Es besteht ein **Mehrbedarf**; der genaue Betrag wird derzeit noch ermittelt und hängt von der Höhe der erforderlichen linearen Anpassung ab. Für die **Eckwerte 2027** werden vorsorglich Kosten von etwa **505 Millionen Euro** berücksichtigt. Davon sind 224 Millionen Euro noch nicht ausfinanziert.

Der **Selbstbehalt in der Beihilfe** wird gemäß der Fortschreibung der Rechtsprechung durch das BVerfG in unseren Berechnungen berücksichtigt. Sein Effekt auf das Alimentationsniveau ist in den geplanten linearen Erhöhungen für 2025 und 2026 berücksichtigt.

Wir erarbeiten jetzt den Gesetzentwurf und planen, diesen Ende März/Anfang April fertigzustellen. Mit den Gewerkschaften und den Kommunalen Landesverbänden ist ein verkürztes, vorgezogenes Beteiligungsverfahren vereinbart worden. Ziel ist es in jedem Fall, den Gesetzentwurf noch vor der Sommerpause in den Landtag einzubringen, und die Besoldungs- und Versorgungsanpassungen für 2025 und 2026 noch in diesem Jahr auszuzahlen